

Datenschutzgrundverordnung

Fragen und Antworten von Austria Guides

1. Wenn ich eine Rechnung auf einen Voucher ausstelle oder einer Gruppe meine Handynummer gebe, ist das für die DSGVO relevant?

Rechnungsdaten sind Daten, die zwar im Sinne der DSGVO nicht relevant sind, aber sobald hier eine Kontaktperson (z.B. z.H. Herrn Müller) draufsteht schon, da es sich dann um Personendaten handelt. Im Datenverarbeitungsverzeichnis sind die Daten für die Löschfristen relevant, da diese Daten 7 Jahre aufbewahrt werden müssen (Finanzamt!).

Sie können natürlich Ihre Handynummer weitergeben. Darin besteht keine DSGVO Problem. Sollte Ihre Handynummer in einem Fremdenführerverteiler sein, dann haben sie jederzeit das Recht auf Widerspruch und somit muss man dann Ihre Handynummer und die Daten zu Ihrer Person löschen.

2. Gibt es ein Musterschreiben, in welchem die Kolleginnen/ Kollegen ihr Einverständnis abgeben, dass Name, Adresse, Telefonnummer, Mail und Daten, die zur Vermittlung von Führungen notwendig sind gespeichert werden und auch zum Zweck zur Durchführung von Begleitungen an Reisebüros weitergegeben werden können. So eine Liste mit den Kontaktdaten hat wohl jede/ jeder von uns.

Wenn es für Sie okay ist in einer solchen Kontaktliste aufzuscheinen braucht es nicht zwingend eine Einverständniserklärung. Sie sollten sich nur bewusst sein, dass Ihre Kontakte an potentielle Interessenten ihrer Dienstleistung vermittelt werden. Sie spammen ja Ihre Kollegen nicht mit Werbe E-Mails und Anrufen zu.

Eine Einverständniserklärung zur Weitergabe Ihrer Daten an Dritte wäre natürlich der Idealfall.

Eine entsprechende Vorlage haben wir ausgearbeitet und können Sie auf unserer Homepage herunterladen.

3. Ich habe m.E. als Austria Guide keine sensiblen Daten der Kunden zur Verfügung – außer Name, allfällige Firmenbezeichnung, Adresse, Email-Adresse und Telefonnummer.

Stimmt in den meisten Fällen haben Sie keine sensiblen Daten, daher müssen Sie auch keine Folgeabschätzung machen. Dennoch sollten Sie zumindest das Datenverarbeitungsverzeichnis erstellen, da Sie ja auch Daten von Kollegen, Partnerunternehmen, (Mitarbeitern?) in Ihrem Unternehmen haben.

4. Diese Daten sind ausschließlich im Rahmen des Einzelvertrages bekannt und benutzt und werden nicht an Dritte weitergeleitet außer der Auftrag wird weitervermittelt. Braucht es hierfür wiederum die Zustimmung des Auftraggebers?

Wenn Sie eine Rechnung ausstellen brauchen Sie Daten und sei es nur, dass Sie dies gegenüber der Finanz- und Datenschutzbehörde dokumentieren können. Meine Empfehlung ist, dass Sie zumindest das Datenverarbeitungsverzeichnis machen.

5. Sind Zugriff zu diesen Daten gegebenenfalls dem Finanzamt und den Sozialversicherungen im gesetzlichen Rahmen zu gewähren?

Ja, bei einer Anfrage des Datenschutzbehörde auch diesen.

6. Müssen Daten der Kunden nach Erledigung des Auftrages gelöscht werden, außer wir brauchen die Details für allfällige Rückfragen der Behörden (z.B. Finanzamt)?

Ja

7. Müssen über Passwort, Firewall und Backup-Kopien alle relevanten Daten vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden?

Dies ist Teil der TOM (Technischen und Organisatorischen Maßnahmen). Dies sollte auch entsprechend Dokumentiert sein. Laptop's sind zu sichern. Regelmäßige Backups helfen Ihnen sehr im Falle eines Security Problems um wieder geschäftsfähig zu sein. Bei einem Datenschutzproblem durch Cyberkriminelle ist die Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden zu informieren.

8. Was habe ich zu beachten, wenn die Kundendaten ausschließlich in den Aufträgen und in den Rechnungen vorkommen?

Es geht um die Daten, die Sie zur Abwicklung eines Auftrags benötigen. Sind auf den Rechnungen Personenbezogene Daten enthalten (z.B. Ansprechperson), dann unterliegt es schon der DSGVO. Rechtlich ist es so, dass die Gesetzesgrundlage das ABGB (Vertrag zur Leistungserstellung) ist.

9. Macht es einen Unterschied, ob ich die Rechnung nur ausgedruckt ablege oder zusätzlich am PC speichere?

Nein, das macht datenschutztechnisch keinen Unterschied. Die DSGVO bezieht sich sowohl auf die Analoge als auch auf die digitale Welt. D.h., auch eine geordnete Visitenkarten-Datei wäre DSGVO relevant.

10. Habe ich das richtig verstanden, dass es nur um Personendaten geht? Der Großteil unserer Kunden sind ja Firmen oder Institutionen. Wie schaut es dort aus?

Stimmt, das haben Sie ganz richtig verstanden. Sollte aber z.B. ein Name zu der betreffenden Firma auf der Rechnung oder ein Kontakt bei einem Tourismusbüro, Firma, etc. mit den Daten abgespeichert werden, handelt es sich wiederum um Personendaten, die DSGVO konform bearbeitet werden müssen.

11. Gibt es ein Beispiel/Vorlage eines Datenverarbeitungsverzeichnisses, das für uns passt?

Siehe Punkt 1

12. Was muss ich auf meinem privaten Laptop sicherstellen, den ich ja nun auch für Anfragen, Angebotserstellung, Rechnungserstellung, Buchhaltung etc. verwende?

Wichtig ist, dass der Laptop durch ein Passwort und durch eine Verschlüsselung gesichert ist. Des Weiteren sollte auch in regelmäßigen Abständen ein Backup gemacht werden.

13. Wie muss ich zukünftige Kunden auf die DSGVO aufmerksam machen?

Kunden müssen Sie darauf hinweisen, dass Daten zur Rechnungsstellung und zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrags erhoben werden.

Bei Gruppen, müssen Sie vor Beginn darauf hinweisen, dass Fotos gemacht werden. wenn Fotos gemacht werden. „Wer damit ein Problem hat, soll sich gleich melden!“ => Bei Schulen mit Schülern unter vollendetem 14. Lebensjahr kann der Lehrerkörper stellvertretend ein Einverständnis geben (Die meisten Schulen haben das Einverständnis zu Schulbeginn von den Eltern eingeholt!). Immer auch den Hinweis auf das Widerspruchsrecht geben – Anlaufstelle für Datenschutzanfragen weitergeben.